

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)81f

Freie Universität  Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Freie Universität Berlin
Arbeitsbereich Sozialpädagogik

Habelschwerdterallee 45
14195 Berlin , den 01.03.2020
E-Mail Reinhard-Wiesner@t-online.de
Internet www.fu-berlin.de/sozialpaedagogik

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Platz der Republik 1

11011 Berlin

—
**Öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der FDP
Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen
BT-Drucksache 19/10241
Ihr Schreiben vom 14. Februar 2020**

—
Sehr geehrte Frau Zimmermann

Bezug nehmend auf die o.g. Einladung übersende ich anbei meine schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

**Öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der FDP
Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen
Kostenbeitrag abschaffen
BT-Drucksache 19/10241**

hier: Schriftliche Stellungnahme

I. Vorbemerkung

In den letzten Jahren wird eine lebhafte Debatte über die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die damit verbundenen Wirkungen geführt. Hingewiesen sei auf die „Berliner Erklärung“ vom März 2019 - Hrsg: Careleaver e.V., Institut Sozial- und Organisationspädagogik, Stiftung Universität Hildesheim, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (http://www.igfh.de/cms/liste_aktuelles).

Die Diskussion bezieht sich dabei auf mehrere Aspekte:

Im Mittelpunkt steht die Höhe der Heranziehung junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Hilfen. In diesem Zusammenhang wird über die ganze oder teilweise Freistellung bestimmter Einkommen diskutiert und schließlich über die Frage, welches Jahreseinkommen zugrunde zu legen ist (aktuelles Jahr oder Vorjahr).

Nach der aktuellen Rechtslage werden junge Menschen für stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 % ihres (bereinigten) Einkommens herangezogen (§ 94 Abs.6 Satz 1 SGB VIII). Die Jugendämter können im Einzelfall ganz oder teilweise von der Heranziehung absehen, wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit stammt (§ 94 Abs.6 Satz 2 und 3 SGB VIII). Die Ermessensvorschrift wurde



im Rahmen des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe – KJVVG - mit Wirkung vom 3.12.2003 eingeführt. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird konstatiert, dass eine Kostenbeteiligung stationär untergebrachter Kinder und Jugendlicher „in Einzelfällen zu dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in Widerspruch stehen kann, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren“ (Bundestags-Drucksache 17/13023 S. 19). Die Anwendung des Ermessens im Hinblick auf die Absenkung der Kostenbeteiligung konzentriert sich auf Einkommen aus einer Tätigkeit, „die dem Zweck der Leistung dient“.

Im **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** war vorgesehen, den Kostenbeitrag auf 50% zu senken und die Ermessensvorschrift für weitere Absenkungen aufzuheben. Stattdessen sollten bestimmte kleinere Beträge des Einkommens aus Schülerjobs, Praktika und Ferienjobs sowie der Betrag von 150 Euro bei einer Ausbildungsvergütung im Monat von der Heranziehung ausgenommen werden. (Bundestags-Drucksache 18/12330 v. 15.05.2017).

II. Zum Antrag der FDP- Fraktion

1. Inhalt des Antrags

In ihrem Antrag unter dem Titel „Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen“ fordert die FDP-Fraktion die ersatzlose Streichung des Beitrags junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Einrichtungen und in der Vollzeitpflege.

Die Kostenheranziehung stehe der Motivation des jungen Menschen entgegen, Leistung und Engagement dürften nicht durch die Heranziehung eines Kostenbeitrags von bis zu 75 % bestraft werden.



Zu diesem Zweck soll § 94 Abs.6 SGB VIII ersatzlos gestrichen werden.

Unabhängig von der nachfolgenden fachpolitischen Einschätzung dieses Antrags weise ich darauf hin, dass mit der vorgesehenen Änderung lediglich die Berechnungsgrundlage für die Kostenheranziehung gestrichen, nicht aber die Kostenheranziehung junger Menschen an sich ausgeschlossen würde. Dazu bedürfte es weiterer Änderungen in den §§ 91, 92 und 94 SGB VIII.

2. Fachpolitische Einschätzung

Es besteht sowohl im fachpolitischen Diskurs als auch in der politischen Debatte zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts ein breiter Konsens im Hinblick auf eine notwendige Reduzierung des Beitrags junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Hilfen. Ein erster Schritt war bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen.

Eine vollständige Abschaffung des Kostenbeitrags junger Menschen, wie ihn die FDP in ihrem Antrag fordert, erscheint aber nicht überzeugend.

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) bzw. – im Rahmen der Heimerziehung – „junge Menschen auf ein selbständiges Leben vorzubereiten“ (§ 34 Satz 2 Nr.3). Die Hilfe für junge Volljährige soll zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

Dazu gehört auch die Fähigkeit, mit dem monatlichen Einkommen verantwortungsvoll umzugehen bzw. diese Fähigkeit zu erlernen. Dabei ist zu bedenken, dass im Rahmen stationärer Hilfen nach dem SGB VIII über die Kosten der Unter-



kunft hinaus der gesamte laufende Bedarf (Taschengeld, Bekleidung) über die monatlichen Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen abgedeckt ist und darüber hinaus jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch einmalige Leistungen abgedeckt wird (§ 39 Abs.2 und 3 SGB VIII).

Das Geld, das die untergebrachten jungen Menschen im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit verdienen, erhalten sie zusätzlich.

Der Leistung des jungen Menschen im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit und der darauf bezogenen Entlohnung steht also eine Vollversorgung (aus öffentlichen Mitteln) gegenüber. Eine solche Vollversorgung aus öffentlichen Mitteln, die die eigenen Einnahmen des jungen Menschen völlig unberücksichtigt lässt, verstößt nicht nur gegen das Grundprinzip des Nachrangs der Kinder und Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII) – als Strukturprinzip der öffentlichen Fürsorge –, sie hilft jungen Menschen nicht dabei, zu lernen, dass Kost und Wohnung mit Aufwendungen verbunden sind, die sie nach dem Ende der Hilfe aus ihrem Einkommen selbst tragen müssen.

Das Ziel der Hilfe, auf eine eigenverantwortliche Lebensführung vorzubereiten, würde durch eine völlige Freistellung des jungen Menschen von der Beteiligung an den Lebenshaltungskosten verfehlt. Junge Menschen würden mit dem Ende der Hilfe unvorbereitet aus einer privilegierten Besserstellung in ihre neue Lebenssituation entlassen.

Auch junge Menschen, die bei ihren Eltern leben, geben nicht selten Anteile ihres Einkommens zu Hause ab, sodass der öffentlich-rechtliche Kostenbeitrag mit diesem "Kostgeld" vergleichbar ist.

Deshalb ist auch die Nähe der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Kostenbeitragsrechts zum zivilrechtlichen Unterhaltsrecht zu berücksichtigen und es sind Wertungswidersprüche zu vermeiden (BT-Drs. 15/3676, S. 28; BVerwG, Urteil



vom 19.08.2010 - 5 C 10.09 -, juris). So gilt auch im Unterhaltsrecht für den jungen Menschen der Grundsatz der Eigenverantwortung (§ 1602 BGB). Das Einkommen des jungen Menschen mindert seinen Unterhaltsbedarf.

Vor diesem Hintergrund sollte die Beteiligung des jungen Menschen an den Kosten stationärer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe deutlich (zum Beispiel auf 25 %) verringert, aber nicht ersatzlos gestrichen werden. Gleichzeitig sollte die verwaltungsaufwändige Ermessensregelung zur Senkung der Kostenbeteiligung in § 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII ersatzlos gestrichen und nicht – wie im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen - durch einen Katalog von Freibeträgen ersetzt werden.

Für Härtefälle erscheint die allgemeine Regelung in § 92 Abs. 5 SGB VIII ausreichend.

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner